

Satzungen

FREIEN BÜHNE OPPENAU e.V.

Entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.Oktober 1997

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der im Oktober 1997 gegründete Verein führt den Namen

Freie – Bühne – Oppenau e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Oppenau. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereines

Aufgaben und Zweck des Vereines ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung darstellender Künste.

Insbesondere sind dies alljährliche Freilicht - Theaterinszenierungen in Allerheiligen oder Oppenau, sowie die Förderung der Jugend für die darstellende Kunst.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nicht an politische und konfessionelle Richtungen gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder haben sie auch keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 **Der Vorstand**

- I Der Vorstand bestehend aus:
- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
 - 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem/der Kassenverwalter(in)
 - 4) dem/der Schriftführer(in)
 - 5) dem/der Jugendleiter(in)
 - 6) aus drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- II Dem 1. Vorsitzenden kommt die Leitung des Vereines und der Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu. Der 1. Vorsitzende ist der Vereinsvorstand i.S. des § 26 BGB. Er führt die laufende Geschäfte.
- III Der stellvertretende Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden im Vorfinderungsfalle zu vertreten.
- IV Dem Kassenverwalter obliegt das Kassen- und Rechnungswesen; im besonderen die Einziehung der Beiträge und sonstiger Guthaben, Leistungen der Ausgaben und die jährliche Rechnungslegung sowie die Verwaltung des Inventars und Vereinsvermögen. Zu Auszahlungen über DM 100,- ist die Weisung des 1. Vorsitzenden erforderlich, die auf Belegen zu vermerken ist. Das Vermögen ist auf Spar- Giro und Postscheckkonten anzulegen.
- Der 1. Vorsitzende hat die Kassenführung zu überwachen und kann unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu prüfen. Diese haben derselben das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
- V Der Schriftführer erledigt alle vom Vorstand vorgetragene Schreibebeiten, fertigt die Einladungen an Mitglieder an und führt eine Mitgliederliste oder Kartei.
- VI Die künstlerische Leitung (Regie) bei Aufführungen und Veranstaltungen liegt in den Händen des Regisseurs. Über dessen Anstellung, Aufgabe und Vergütung entscheidet der Vorstand.
- VII Die Auswahl der jeweils zur Aufführung kommenden Stücke obliegt dem Vorstand.
- VIII Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf Zwei Jahre gewählt.
- IX Alle Ämter sind Ehrenämter und ziehen keinerlei Vergütung nach sich. Erforderliche Barauslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 5

Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichtes
 - 2) Entlastung des Vorstandes und
 - 3) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer für jeweils 2. Jahre
 - 4) Genehmigung von Satzungsänderungen
 - 5) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern
- II Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Einrücken in das ortsübliche Verkündblatt. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Ordnungsgemäße Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstage beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- III Jedes Mitglied erhält eine Satzung, und hat Sitz und Stimme.
- IV Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.
- V Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag beim Vorstand einreichen.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Mit dem Vereinsbeitritt erkennt das Mitglied die Satzungen als verbindlich an.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch den Tod des Mitgliedes
- 2) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muß mindestens 1 Monat vor Quartalsende beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Durch Ausschluß:
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - b) Wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines oder den Satzungen verstoßen hat.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Er hat mittels Einschreiben zu erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Bescheid bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 8 **Vereinsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag der aktiven sowie der passiven Mitglieder des Vereines wird jeweils nach Erfordernissen der Geschäftsführung für satzungsgemäße Zwecke festgelegt.

§ 9 **Vereinsvermögen**

Vereinseigene Gegenstände sind schonend zu behandeln und bei Beschädigung oder Verlust zu ersetzen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigene Kostüme und Requisiten sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu reinigen und abzugeben.

§ 10 **Auflösung des Vereines**

1. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadtverwaltung Oppenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere wenn möglich, aber zu solchen Organisationen des Ortes, welche die Pflege und Hebung des kulturellen Wirkens zum Ziel gesetzt haben.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.

§ 11 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Löcherberg

Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages ist Oberkirch

Oppenau, 17.Oktober.1997

Vorgelesen und genehmigt: